



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 12.12.2013 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

AZ.: 004/1

Beginn: 19:00

Ende: 21:02

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Unterfurtner Helga SPÖ

Ersatzmitglieder

Helms Rosemarie SPÖ

Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Thambauer Herbert SPÖ

Vertretung für Herrn Mag. Ing. Peter Weigl

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Wölger Jochen, Ing. Msc FPÖ

Frisch Heinz, Dipl. Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Frisch Erwin FPÖ

Vertretung für Herrn Stephan Rauch

Wölger Petra FPÖ

Vertretung für Frau Karin Wimmer

Fischböck Josef – Leiter der Finanzabteilung
Scheibl Walter – Leiter der Bauabteilung

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Hochreiner Jürgen	SPÖ
Weigl Peter, Mag. Ing.	SPÖ
Wimmer Karin	FPÖ
Rauch Stephan	FPÖ
Wimmer Karl, Ing.	FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 19.9.2013 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 1)** an:

Resolution Eisenbahnkreuzung Hatschek

Begründung:

Dringlichkeit

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 18. der heutigen Tagesordnung.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 1)** an:

Resolution Eisenbahnkreuzung Gmunden

Begründung:

Dringlichkeit

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 18.1. der heutigen Tagesordnung.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 1)** an:

Berufung Baubewilligungsbescheid Handlos

Begründung:

Dringlichkeit

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 20. der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

- 1 . Voranschlag 2014
- 2 . Gebühren u. Hebesätze 2014
- 3 . MFP - 2014-2017
- 4 . Abfallordnung - Änderung Biotonne
- 5 . Abfallgebührenordnung - Änderung Biotonne
- 6 . Kanalgebührenordnung Änderung - Bereitstellungsgebühr
- 7 . Urnengräbergebühren - Änderung - Beilegungsgebühr
- 8 . Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung - Änderung Essenstarife
- 9 . Kassenkredit 2014
- 10 . RHV Traunsee-Nord - Haftung Kassenkredit
- 11 . Prüfbericht BH Gmunden - Nachtragsvoranschlag 2013
- 12 . Jugendförderung 2013
- 13 . Änderung Hortordnung - Schülerhort Pinsdorf
- 14 . Änderung Dienstpostenplan mit 1.1.2014
- 15 . Bericht Prüfungsausschuss vom 5.11.2013
- 16 . Bestellung Pflichtbereichskommandant
- 17 . Grundverkauf an Steiner Gabriele
- 18 . Resolution Eisenbahnkreuzung Hatschek
- 18.1 . Resolution Eisenbahnkreuzung Gmunden
- 18.2 . ÖBB + Verkehrsknoten B 145 (Knoten Haidach)
- 19 . ÖBB Park & Ride Anlage - Bahnhaltestelle
- 20 . Berufung Baubewilligungsbescheid Handlos
- 21 . Allfälliges

Beratung:**1. Voranschlag 2014**

Der Obm. Erich Leitner erläutert mittels Powerpoint den nachstehenden Sachverhalt:

Bericht zum Voranschlag 2014**1. Ordentlicher Haushalt**

Die von der Gemeinde Pinsdorf nicht direkt beeinflussbaren Ausgaben steigen erfreulicherweise nicht mehr wie in den Vorjahren. Die Krankenanstaltenbeiträge sind sogar niedriger als im Vorjahr, die SHV Umlage erhöhen sich nicht gravierend. Positiv sind auch die beträchtlichen Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen.

Der **Haushaltsausgleich** konnte daher wieder geschafft werden bzw. sogar eine **Rücklage** für die **Entlastungsstraße Steinbichl** (ÖBB Konzept) vorgesehen werden.

Die Ermessensausgaben liegen unter dem Satz des Landes mit 15 €/je Einwohner – das Einsparpotential bei den freiwilligen Leistungen ist ausgeschöpft.

Gebührenerhöhungen sind auf Grund der vom Land vorgeschriebenen Inflationsanpassung bei den Kanalanschlussgebühren notwendig – die anderen Gebühren wurden teilweise angepasst.

Die **Interessenten- bzw. Anschließungsbeiträge** können wieder zur Gänze dem AOH (Kanalbau ohne Förderung) zugeführt werden.

Die wesentlichen **Über- und Unterschreitungen** sind in der beiliegenden Liste begründet.

Für die notwendigen Ausgaben in den Bereichen ÖBB Pendlerparkplatz, Sportzentrum Zaunerneuerung, Betrieb Krabbelstube u. Kindergarten 5. Gruppe die notwendigen Finanzmittel bereitgestellt werden.

Bei den **Personalkosten** hat uns die BH - vor allem in der Verwaltung – Sparsamkeit bescheinigt. Im Bezirksvergleich liegen wir wieder günstiger als der Durchschnitt.

2. Betriebliche Einrichtungen

Die **Abfallabfuhr** weist auch ohne Erhöhung einen Überschuss in der Höhe von €20.900 aus und wird für zukünftige Fehlbeträge verwendet.

Die **Abwasserbeseitigung** erwirtschaftet einen Überschuss von 458.600 €– dieser wird zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen.

Der **Kindergarten** ist mit einem Abgang von 247.700 € veranschlagt.

Die **Krabbelstube** ist mit einem Abgang von €20.400 veranschlagt.

Der **Hort** ist mit einem Abgang von 19.700 € veranschlagt.

Beim **Essen auf Rädern** ist trotz Erhöhung mit einem Abgang von €1.000 zu rechnen.

Die **Hundeabgabe** wird nicht erhöht.

Die **Urnengräbergebühr** wird auf Grund des Vergleiches mit einer Nachbargemeinde erhöht.

Wohn- u. Geschäftsgebäude – Überschuss 11.200 € für künftige Instandhaltungen.

3. Außerordentlicher Haushalt

Nr.	Vorhaben	Abgang/Überschuss	Begründung
1	Kindergarten Neubau	-358.400,00	BZ u. LZ 2015-2017
2	Krabbelstube Neubau	-201.600,00	BZ u. LZ 2015-2017
3	Kanal ohne Förderung	0,00	Ausfinanziert

Summe **-560.000,00 €**

4. Schulden

Der **Schuldenstand** hat sich wieder **vermindert** – die notwendigen Annuitäten können auf Grund der ordentlichen Einnahmen abgedeckt werden.

Die Schulden für die ausgegliederten Betriebe (= Abwasserbeseitigung und Wohnbau) haben sich ebenfalls vermindert - die Annuitäten sind zur Gänze durch Gebühreneinnahmen abgedeckt. Für diese Darlehen erhalten wir Zuschüsse = UWF-Kanal u. Land OÖ. für Wohnbaudarlehen.

Der gesamte Annuitätendienst beträgt in Summe nur 1,2 % der ord. Einnahmen.

5. Abschließende Feststellungen

Bei den Einnahmen (= Finanzkraft) liegt die Gemeinde Pinsdorf im Bezirk nur an 17. (Vorjahr 16.) Stelle von 20 Gemeinden – die gute Finanzlage bzw. der beträchtliche Überschuss kann daher nur ausgabenseitig begründet werden.

Für 2014 sind einige BZ Anträge an das Land gerichtet worden, wir hoffen auf baldige Genehmigung bzw. auch um Bereitstellung dementsprechender finanzieller Mittel.

Nun einige wichtige Zahlen = **Haushaltsanalyse:**

	VA 2014	NVA 2013	RA 2012	RA 2011
Ordentliche Einnahmen	6.967.600	6.806.000	6.840.863	6.306.069
Ordentliche Ausgaben	6.967.600	6.806.000	6.840.863	6.306.069
Überschuss/Abgang Haushalt	0	0	0	0
Überschuss OH - an AOH	320.000	-3.800	469.556	250.567
Interessentenbeiträge	120.000	135.000	117.944	108.404
Interessentenbeiträge - Zuführung AOH	120.000	131.200	86.514	108.404
Interessentenbeiträge - Differenz f. OH	0	3.800	31.431	0
Gesamt Zuführung an AOH	240.000	131.200	92.614	358.971
Außerordentliche Einnahmen	240.000	664.800	381.080	386.549
Außerordentliche Ausgaben	800.000	1.224.800	382.588	386.549
Überschuss/Abgang a.o. Haushalt	-560.000	-560.000	-1.508	0

Einnahmen:

Grundsteuer	291.000	289.000	296.259	292.889
Kommunalsteuer	760.000	780.200	770.470	718.167
Sonstige	92.300	90.600	79.203	73.899
Ertragsanteile	2.862.300	2.743.000	2.626.393	2.551.970
Summe Einnahmen aus öffentl. Abgaben	4.005.600	3.902.800	3.772.326	3.636.925
d.s. pro Einwohner	1.094	1.066	1.030	993

Ausgaben:

Personalausgaben (inkl. Pensionen)	1.427.600	1.251.900	1.359.195	1.305.234
in % der ord. Ausgaben	20,49	18,39	19,87	20,70
Sozialhilfeverbandsumlage	867.900	841.200	841.201	826.144
Krankenanstaltenbeitrag	630.800	669.200	669.023	676.636

Schulden:

	2014	2013	Differenz
Schulden belastend	1.193.700,00	1.293.600,00	-99.900,00
Wohn/Kanalbau	2.273.400,00	2.376.200,00	-102.800,00
Gesamt	3.467.100,00	3.669.800,00	-202.700,00

	Annuitäten	Zuschüsse	Netto	% der ord.Einn.
Schulden belastend	112.700	0	112.700	1,62
Wohn/Kanalbau	132.000	164.300	-32.300	-0,46
Gesamt	244.700	164.300	80.400	1,15

	Gesamt	Annuitäten
Schulden belastend EW	345,88	21,96

Pro Kopf Verschuldung	927,03
-----------------------	---------------

Weitere Beschlüsse:

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben

keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 u. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

A. Ordentlicher Voranschlag

Einnahmen	6.967.600 €
Ausgaben	6.967.600 €

B. Außerordentl. Voranschlag

Einnahmen	240.000 €
Ausgaben	800.000 €
Abgang	560.000 €

Kassenkredit - Höchstbetrag

1.500.000 €

Darlehen für außerordentlichen Haushalt

0,00 €

Wortmeldungen

Jochen Wölger: Der Voranschlag 2014 ist ein gelungenes Werk. Die Anregungen meines Fraktionskollegen Herrn Heinz Frisch im Finanzausschuss wurden aufgenommen und eingearbeitet. Sehr erfreulich ist die Schuldenpolitik der Gemeinde Pinsdorf, die Gebührenpolitik und dass Pinsdorf keine Abgangsgemeinde ist – dass macht uns viel flexibler.

Bgm Helms – bedankt sich für die Anregungen der anderen Fraktionen und freut sich über das Lob. Weiters bedankte er sich beim Buchhalter Herrn Fischböck für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Einstimmig wurde der Voranschlag 2014 beschlossen.

2. Gebühren u. Hebesätze 2014

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Neue Gebühren:

Krabbelstube Essen pro Portion = € 2,60

Entleerung verunreinigte Biotonne = €20,00

Anpassung lt. Land:

Kanalanschlussgebühren um 0,87 %

Anpassung lt. Gemeinde:

Essen auf Räder um 5,00% - durch Erhöhung Portionspreis LKH um 5,00 %

Urnengräber um 5,00 % - Beschluss FA 21.06.2012 bis Gleichstand mit Gmunden

Vorschlag an den GR zur Beschlussfassung:

Grundsteuer

Ohne MWSt.

Grundsteuer A (Landw.)

500 v.H.

Grundsteuer B (Sonst.)

500 v.H.

Hundeabgabe

Ohne MWSt.

je Hund

58,00 € pro Jahr

Wachhund

20,00 € pro Jahr

Hundemarke 2,00 €

Leichenhallengebühr Ohne MWSt.
Aufbewahrung bis 3 Tage 190,00 €

Urnengräber Ohne MWSt.
Dreier Urnengrab 91,00 € pro Jahr
Vierer Urnengrab 105,00 € pro Jahr
Beilegungsgebühr 400,00 € Einmalig

Abwasserbeseitigung inkl.10%MWSt.
Kanalbenützungsg Gebühr 3,98 € pro m3 Wasser
Niederschlagswässer 75,09 € Pauschale
Kanalanschlussgebühr 3.426,50 € Mindestgebühr
Kanalanschlussgebühr 23,73 € pro m2 Wohnfläche
Kanalanschlussgebühr 5,56 € pro m2 Dachfläche

Schulküche inkl.10%MWSt.
Schüler pro Portion 3,80 €
Erwachsene pro Portion 5,90 €

Essen auf Räder inkl.10%MWSt.
Pro Portion 8,20 €
Ermäßigt Ausgleichszulage 5,05 €

Kindergarten u. Schülerhort
Siehe Kindertarifarifordnung vom
5.7.2007
Essensbeitrag pro Portion 3,80 €
Essensbeitrag pro Portion 5,90 € für Erwachsene
Krabbeltube 2,60 €

Abfallabfuhr inkl.10%
MWSt. monatlich

4-wöchig 2-wöchig

60 Liter Abfalltonne	12,58 €	
90 Liter Abfalltonne	15,72 €	
120 Liter Abfalltonne	18,54 €	
120 Liter Abfalltonne zuzügl. Grundgebühr	13,37 € 2,82 €	für Wohnungen je Wohneinheit
240 Liter Abfalltonne	31,47 €	
240 Liter Abfalltonne zuzügl. Grundgebühr	26,29 € 2,82 €	für Wohnungen je Wohneinheit
800 Liter Abfalltonne	103,66 €	188,12 € für Betriebe
1100 Liter Abfalltonne	132,72 €	246,33 € für Betriebe
Grundgebühr	5,64 €	für Betriebe ohne Abfalltonne

800 Liter Abfalltonne	98,50 €	182,97 € für Wohnungen
1100 Liter Abfalltonne	127,56 €	241,17 € für Wohnungen
zuzügl. Grundgebühr	2,82 €	2,82 € je Wohneinheit
120 Liter Biotonne	2,37 €	
240 Liter Biotonne	4,74 €	
120 Liter Biotonne verunreinigte Biotonne	8,40 €	zusätzlich
Abfallsack (9 Stück)	9,56 €	pro Entleerung anstatt Abfalltonne
Abfallsack zusätzlich	6,00 €	
Biomatsack	1,00 €	
Papierkraftsack	1,00 €	

Abstimmung

Einstimmig wurden die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2014 beschlossen.

3. MFP - 2014-2017

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Da im „offiziellen“ MFP nur Vorhaben bei denen eine Genehmigung des Landes vorliegt aufgenommen werden dürfen, haben wir intern wegen besserer Übersicht bzw. Planungsvorbereitungen folgenden **Investitionsplan** für die Jahre **2014-2018** erstellt.

Dies stellt lediglich eine Information an den GR dar.

Nr.	Jahr	Vorhaben	Kosten
1	2014	ÖBB Konjunkturprogramm	882.000,00
2	2014	Horteinbau	80.000,00
3	2014	KHD-Vereinslager/Bauhoferweit.	182.000,00
4	2015	Sportkabinenneubau	750.000,00
5	2015	Kindergarten - Alt - Dachsanierung	????????
6	2016	Verkehrsflächen 2015-2017	900.000,00
7	2017	Bauhof - Traktor (15 Jahre)	80.000,00
8	2018	Urnenmauer	170.000,00
9	2018	FF Wiesen - KLF (22 Jahre)	120.000,00

Folgender **MFP 2014-2017** sollte der GR heute beschließen – dieser wird dann dem Land OÖ. vorgelegt.

Der **ordentliche Haushalt** bildet die Grundlage für die Ermittlung der **Budgetspitze**.

Die Ausgangsbasis für die Berechnungen der Jahre 2014 – 2017 stellt der Voranschlag 2014 dar, der mittels Querschnittsummen hochgerechnet wurde.

Die Berechnungsgrundlagen für die Veränderungen zum Vorjahr basieren zum Teil auf Angaben vom Land OÖ. bzw. auf eigenen Schätzungen.

Die nachstehenden prozentuellen Abweichungen wurden für folgende Jahre herangenommen.

Abgabenertragsanteile/Landesumlage	= + 1,00 %	- Schätzung	2015-2017
Sozialhilfe-Umlage	= + 4,50 %	- Schätzung	2015-2017
Krankenanstalten-Umlage	= + 4,10 %	- Angabe Land OÖ.	2015-2017
Eigene Steuern	= + 0,00 %	- Schätzung	2015 - 2017
Bezüge Personal u. Organe	= + 2,00 %	- Schätzung	2015 - 2017

Die Ausgaben wurden teilweise mit unveränderten Werten übernommen.

Neue Vorhaben dürfen nur mehr nach Genehmigung des Landes aufgenommen werden – daher im AOH. nur mehr das Vorhaben „Kanalbau ohne Förderung“.

Bei den Vorhaben Kindergarten 5. Gruppe und Krabbelstube wurden die Ausfinanzierungen veranschlagt. Die Maastricht Überschüsse erhöhen sich von 2014 = €348.300 auf 2015 = €571.200
2016 = 510.200 € und 2017 = 563.700 €

Abstimmung

Einstimmig wurde der Mittelfristige Finanzierungsplan für die Jahre 2014-2017 beschlossen.

4. Abfallordnung - Änderung Biotonne

Bürgermeister Helms erläuterte nachstehenden Sachverhalt:

Anlassbezogen kam zu Tage, dass in Bezug auf die Anzahl der Biotonnen die Abfallordnung nicht mit der Abfallgebührenordnung übereinstimmt.

Daher sollte der GR folgende Ergänzung (gelb hinterlegt) beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 12.12.2013, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Gmunden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten, zum ASZ Gmunden zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten von Montag bis Samstag von 7:00 – 19:00 Uhr zur Kompostierungsanlage Landwirt Loderbauer Georg, 4812 Pinsdorf, Gmundnerstraße 72 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde gemietet und an die Liegenschaftseigentümer ausgefolgt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
3. Eine Ummeldung der Behältergröße kann nur vierteljährlich (1.1.,1.4.,1.7. und 1.10.) erfolgen.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) Da die Entsorgung der **Biotonne** nicht kostendeckend verrechnet wird gilt folgende Regelung:

(a) Pro Wohnhaus (bis zu vier Wohnungen) bzw. pro Betrieb kann **eine 120 Liter Biotonne** zum gestützten Tarif bezogen werden.

(b) Darüber hinaus können unbegrenzt **weitere Biotonnen** zum nicht gestützten Tarif bezogen werden.

(c) Näheres in Bezug auf Gebühren sind in der Abfallgebührenordnung § 2 Abs. II geregelt.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt 4-wöchentlich.

(2) Die Abholung der **sperrigen Abfälle** erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle beim ASZ Gmunden abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle u. Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 22.05. bis 20.08. wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist auf die Sommermonate begrenzt, da auch der Strauchschnitt über die Biotonne entsorgt wird und somit der Fäulnisprozess wirksam verlangsamt wird.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 2 bzw. 4-wöchentlich..

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Loderbauer Georg, 4812 Pinsdorf, Gmundnerstraße 72 welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Gmundnerstraße 72 bzw. Gattinger Kompost, 4664 Oberweis, Haar 3 welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Haar 3, 4664 Oberweis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.09.2012 außer Kraft.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Änderung der Abfallordnung beschlossen.

5. Abfallgebührenordnung - Änderung Biotonne

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Der BAV teilt uns mit 26.9.2013 mit, dass beim Biotonnen Material die Qualität nachlässt. „Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird im kommenden Jahr in Zusammenarbeit mit den Abfuhrunternehmen versucht, den schlimmsten Missständen entgegenzuwirken. Dabei wird es immer wieder dazu kommen, dass verschmutzte Biotonnen stehen gelassen und im Zuge der nächsten Restabfallabfuhr entleert werden.

Die damit im Zusammenhang stehenden Mehrkosten sollen den Verursachern in Rechnung gestellt werden, da der gesamte Reklamationsvorgang zeitaufwendig ist.

Wir schätzen den Gesamtaufwand auf €20,00.“

Daher ist eine Änderung (siehe Gelb hinterlegt) unserer Gebührenordnung – die der GR zu beschließen hat – wie folgt notwendig:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 12.12.2013 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 18 des O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGB1.Nr.71/2009 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

I. Die Abfallgebühr für **Hausabfälle** beträgt

1. a) je abgeführter **Abfalltonne**

	4-wöchig
60 Liter Tonne Abfallgebühr	11,62 €
90 Liter Tonne Abfallgebühr	14,51 €
120 Liter Tonne Abfallgebühr	17,12 €
240 Liter Tonne Abfallgebühr	29,05 €

b) je abgeführtem Container für Betriebe

	2-wöchig	4-wöchig
800 Liter Tonne Abfallgebühr für Betriebe	86,83 €	95,69 €
1100 Liter Tonne Abfallgebühr	113,69 €	122,51 €

c) je abgeführter Abfalltonne für Wohnungen

	4-wöchig
120 Liter Tonne Abfallgebühr	12,35 €
240 Liter Tonne Abfallgebühr	24,27 €

d) je abgeführtem Container für Wohnungen

	2-wöchig	4-wöchig
800 Liter Tonne Abfallgebühr	84,45 €	90,93 €
1100 Liter Tonne Abfallgebühr	111,31 €	117,75 €

e) je abgeführtem Abfallsack

Abfallsäcke 6-wöchig statt Tonne	12,75 €
----------------------------------	---------

d) je abgeführtem Abfallsack

Abfallsäcke zusätzlich zur Tonne	6,00 €
----------------------------------	--------

2. a) In den lit 1. Abs a, b u. e festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr von 67,68 € enthalten.

b) Zusätzlich zu den in lit. c u. d. festgesetzten Gebühren ist eine jährliche rundgebühr von 33,84 € pro Wohneinheit zu entrichten.

II. Die Abfallgebühr für biogene Abfälle beträgt**a) je abgeführter Biotonne**

120 Liter Biotonnengebühr	0,89€
240 Liter Biotonnengebühr	1,78 €
120 Liter Biotonnengebühr (Zusätzlicher Behälter)	3,15 €

b) Gesonderte Entleerung

einer mit nicht kompostierbarem Material verunreinigten Biotonne 22,00 €

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4**Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5. 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2014 bzw. mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Wortmeldungen

Jochen Wölger – Wird diese Änderung in der Gemeindezeitung veröffentlicht?

Bgm Helms – Natürlich, ist bereits für die nächste Zeitung vorgesehen.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

6. Kanalgebührenordnung Änderung - Bereitstellungsgebühr

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Die BH Prüferin hat im Zuge einer Prüfung mündlich das Fehlen einer Kanalbereitstellungsgebühr analog der Erhaltungsbeiträge urgiert. Da wir in Pinsdorf bis dato keine derartigen „Fälle“ hatten, haben wir von einer Änderung der Kanalgebührenordnung Abstand genommen.

Durch den Verfall einer Baubewilligung bzw. den Verkauf dieses angeschlossenen Grundstückes sind nun die Voraussetzungen für die Vorschreibung dieser Gebühr gegeben.

Im Sinne einer gerechten Gebühreneinhebung sollte der GR eine Kanalbereitstellungsgebühr in der selben Höhe der Kanalerhaltungsbeiträge laut nachstehender Gebührenordnung beschließen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühr

1a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird gem. § 4 je verbrauchtem Kubikmeter Wasser berechnet. Bemessungsgrundlage ist der **Wasserverbrauch** des jeweiligen Jahres, der durch Zählerablesung ermittelt wird. Erfolgt bei landwirtschaftlichen Betrieben die Einleitung der aus den Ställen stammenden Abwässer in flüssigkeitsdichte, betonierte Senkgruben die keinen Überlauf in das öffentliche Kanalnetz haben, so wird die Kanalbenützungsgebühr um 50% ermäßigt.

2a) Wird eine Liegenschaft nicht von der Wassergenossenschaft mit Wasser versorgt und lässt sich der Verbrauch nicht feststellen, so verlangt die Gemeinde Pinsdorf den **Einbau eines Wasserzählers**, der von der Wassergenossenschaft installiert und auch gewartet wird. Hiefür ist eine Zählermiete zu entrichten. Ist der Einbau eines Zählers nicht oder nur unter sehr hohe Kosten möglich, sind diese Kosten vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen, bzw. ist eine Pauschalierung nach dem durchschnittlichen Wasserverbräuchen (derzeit 32,5m³ pro Person u. Jahr) möglich.

b) Wird eine Liegenschaft mittels einer eigenen **Nutzwasserleitung** teilweise versorgt, so verlangt die Gemeinde Pinsdorf den Einbau eines Wasserzählers, der von der Wassergenossenschaft installiert und auch gewartet wird. Hiefür ist eine Zählermiete zu entrichten.

3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke von denen nur **Niederschlagsgewässer** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² verbauter Fläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene,

öffentliche Kanalnetz 43,60 € und wird vom Gemeinderat gemäß § 4 der zit. Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt.

4) Bereitstellungsgebühr für die in den Punkten a-c angeführten Grundstücke sofern diese nicht mehr als 50 m vom gemeindeeigenen Kanalstrang entfernt liegen.

a) Für die **Bereitstellung** des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

b) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene bebaute Grundstücke die keine häuslichen Abwässer einleiten eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

c) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für nicht angeschlossene bebaute Grundstücke bei den keine häuslichen Abwässer anfallen eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

5) Zu den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren kommt die jeweils geltende **Umsatzsteuer** hinzu.

6) In besonderen **Härtefällen** kann der Gemeindevorstand über Antrag des Gebührenpflichtigen, Ermäßigungen oder Erleichterungen genehmigen.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Bereitstellungsgebühr in die Kanalgebührenordnung aufgenommen.

7. Urnengräbergebühren - Änderung - Beilegungsgebühr

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Auf Grund vermehrter Anfragen bei Bestattung Baumann ist eine neue Gebühr für die Beisetzung im Sammelgrab zu befürworten.

Der GR soll folgende Änderung (gelb hinterlegt) der Urnengrabgebührenordnung beschließen:

§ 4

Einmalige Beilegungsgebühr

a) Beilegungsgebühr für Urnen die im Sammelgrab beigesetzt werden – auch wenn vorher eine Urnengräbergebühr entrichtet wurde

b) Die Höhe der Beilegungsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Wortmeldungen

GV Gerhard Stöger – In der Vorlage steht, der GR beschließt die Höhe, ist dies geschehen?

GV Erich Leitner – Ist im VA 2014 bei den Gebühren eingearbeitet.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Aufnahme der einmaligen Beilegungsgebühr in die Urnengräbergebührenordnung beschlossen.

8. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung - Änderung Essenstarife

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Da ab 1.1.2014 die Krabbelstube in Betrieb genommen wird, müssen wir diesbezügliche Essenstarife wie folgt im GR beschließen. (Gelb ist neu)

§ 10
Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird für Kinder über 3 Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,80 €** bzw. **2,60 €** für Kinder unter 3 Jahren pro Essensportion verrechnet.
Geschwisterabschlag: Für jedes weitere Kind, dass eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Betrag auf 3,00 € bzw. 2,00 €

Abstimmung

Einstimmig wurde die Änderung der Tarifordnung beschlossen.

9. Kassenkredit 2014

Der Finanzausschussobmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Da im Jahr 2014 die Vorfinanzierung des Kindergarten-Neubaues Schlagend wird, müssen wir wieder den Kassenkredit in Anspruch nehmen. Unsere Hausbank die Raiba Salzkammergut hat für die maximale Höhe in Betrag von 1,5 Mio. € einen Aufschlag auf den 3 Mon.Euribor in der Höhe von 0,89 % angeboten. Nach Anfrage bei den Nachbargemeinden bzw. RHV Traunsee-Nord ist dieser Aufschlag marktüblich – einer Vergabe ohne Ausschreibung kann daher befürwortet werden. Der sollte die Vergabe an die Raiba Salzkammergut beschließen.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Vergabe des Kassenkredites an die Raiba Salzkammergut beschlossen.

10. RHV Traunsee-Nord - Haftung Kassenkredit

Der Bürgermeister Ing Dieter Helms erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Die RHV benötigt zur Aufrechterhaltung der Liquidität einen Kassenkredit bei der Sparkasse OÖ. in der Höhe von €100.000 mit 0,95 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor. Die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich benötigt für die Gewährung eine Bürgschaftsverpflichtung in der Höhe von **€7.500** – der Bürgschaftsvertrag wurde vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Im RA 2013 wird dieser Betrag unter Haftungen-RHV enthalten sein.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Übernahme der Haftung in Höhe von €7.500,- beschlossen.

11. Prüfbericht BH Gmunden - Nachtragsvoranschlag 2013

Der Buchhalter Josef Fischböck bringt nachfolgenden Prüfbericht zur Verlesung:

**Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2013 der
Gemeinde Pinsdorf**

Gelb u. Kursiv – Stellungnahme der Gemeinde Pinsdorf

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Pinsdorf hat den Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils €6,806.000 mit einem ausgeglichenen Ergebnis beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen

Bei der Abwasserbeseitigung steigt der laufende Betriebsüberschuss gegenüber dem Voranschlag von €402.200 auf €500.700.

Auf Grund von gestiegenen Instandhaltungsmaßnahmen sowie einem Rückgang aus den Mieten für das Objekt Schulweg 4 ist bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ein Abgang von €3.900 zu verzeichnen. Im Voranschlag war bei dieser Einrichtung noch ein Plus von €15.000 ausgewiesen.

Der Rückgang der Miete ist aus einem Fehler bei der Veranschlagung entstanden – die Miete hätte auf Grund der neuen Kontierungsrichtlinien bei der Post 8240/1 präliminiert werden müssen.

Der Überschuss bei der Abfallbeseitigung erhöht sich gegenüber dem Voranschlag auf €32.200, da die 2012 mit dem Abfallwirtschaftsbeitrag zusammengeführte Sperrmüllumlage in den Voranschlag 2013 versehentlich aufgenommen wurde.

Die Abgangsdeckung für die Aktion Essen auf Räder von €2.000 bleibt gegenüber dem Voranschlag unverändert.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt sieht bei

Einnahmen von	€ 664.800 und
Ausgaben von	€ 1,224.800 einen
Fehlbetrag von	€ 560.000 vor.

Dieser Abgang entfällt zur Gänze auf den Neubau von Kindergarten und Krabbelstube. Für dieses Vorhaben gibt es einen genehmigten Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 24. Juni 2013, IKD-2013-172338/2-Mad mit Gesamtausgaben von €840.000. Die Ausfinanzierung erfolgt mit Bedarfszusweisungsmitteln und Landeszuschüssen, welche bis 2017 flüssig gemacht werden.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Der Protokollauszug über die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages durch den Gemeinderat ist nachzureichen.

Wurde bereits übermittelt.

Kontierungshinweise

VASt. 1/269-777: Der Zuschuss für Miete und Betriebskosten stellt eine laufende Transferzahlung dar und ist der Post 757 anzulasten.

Wird im RA 2013 bzw. im VA 2014 berichtigt!

Schlussbemerkung

Der Nachtragsvoranschlag 2013 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen

Bgm Helms und Fraktionsobmann Friedrich Mohr – dankten dem Buchhalter für die sehr gute Arbeit

12. Jugendförderung 2013

Die Vizebürgermeister Frau Christa Schiemel erläuterte den Sachverhalt:

Von folgenden Vereinen wurden Ansuchen um Gewährung der Jugendförderung eingebracht.

Jugendförderung 2013

Nr.	Verein	Stunden	€	Auszahlung
1	Askö Fußball	2049	0,72	1.475,28
2	ASKÖ Tischtennis	540	0,72	388,80
3	ASKÖ Turnen		0,36	0,00
4	Jugend d. Pfarre Pinsdorf	607	0,36	218,52
5	Elternverein	326	0,36	117,36
6	FF Pinsdorf	2332,5	0,36	839,70
7	FF Wiesen	576	0,36	207,36
8	Judo	621	0,72	447,12
9	Kinderfreunde	830	0,36	298,80
10	Musikverein	417	0,36	150,12
11	Schiclub	2018,5	0,36	726,66
12	Tennisverein	1136	0,36	408,96
13	UNION/Burschen		0,36	0,00
14	UNION/Turnen	517	0,36	186,12
15	UNION/Mutter-Kind	274	0,36	98,64
16	UNION/Tanzen	8904	0,36	3.205,44
Summe		21148		8.768,88

Wortmeldungen

DI Heinz Frisch – Vielleicht sollten die Beträge kaufmännisch gerundet werden.

Bgm Helms – Wir werden die Anregung gerne annehmen.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Auszahlung der Jugendförderung beschlossen.

13. Änderung Hortordnung - Schülerhort Pinsdorf

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

In der Hortordnung sind geringfügige Änderungen notwendig.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Schule

5. Dem Hortpersonal ist das Öffnen verschlossener Schulklassen untersagt.

VIII. Pflichten der Eltern

5. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Das Mitbringen von Medikamenten ist nur mit ärztlicher Bestätigung und in Absprache mit der Hortleitung erlaubt.

7. Ab dem Eintreffen der Eltern im Gruppenraum übernehmen die Eltern die Verantwortung für die Kinder.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Änderung der Hortordnung beschlossen.

14. Änderung Dienstpostenplan mit 1.1.2014

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt.

Im Dienstpostenplan der Gemeinde Pinsdorf sind mit Stichtag 1.1.2014 folgende Änderungen vorzunehmen.

Gemeindeamt – Allgemeine Verwaltung

Dienstposten GD 18.5 von 0,9 Personaleinheiten auf Dienstposten GD 18.5 1,03 Personaleinheiten

Kindergarten – Zusätzlich für neuen Kindergarten

Kindergärtnerin	Dienstposten I L/I 2b1	0,74 Personaleinheiten
Helferinnen	Dienstposten GD 22.3	0,73 Personaleinheiten
Reinigungskraft	Dienstposten GD 25.1	0,50 Personaleinheiten

Krabbelstube – Zusätzlich für neue Krabbelstube

Kindergärtnerin	Dienstposten I L/I 2b1	0,95 Personaleinheiten
Helferinnen	Dienstposten GD 22.3	0,69 Personaleinheiten

Abstimmung

Einstimmig wurde die Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen.

15. Bericht Prüfungsausschuss vom 5.11.2013

Der Prüfungsausschussobmann Herr Friedrich Mohr verlas des Prüfbericht der letzten Prüfungsausschusssitzung.

Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 05.11.2013

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Kindergarten-Neubau (Kostenschätzungen, Vergabe, Bauzeitplan)
2. Finanzderivate – Aktueller Stand
3. Allfälliges

Zu Punkt 1)

Auszug aus dem Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende aus dem Architekturbüro Arge Ateliers Herrn Ing Wolfgang Gebetsroither und Herrn Ing Stefan Meingast.

Herr Ing. Gebetsroither berichtete über die aktuelle Kostenentwicklung des Kindergartenbaus.

Die vom Land OÖ vorgegebenen Errichtungskosten von € 839.700,- sind eigentlich zu wenig um diesen Kindergarten in der notwendigen Qualität zu errichten. Die derzeitige Prognose geht von Kosten in Höhe von € 892.679,94 aus. Trotzdem werden die vorgegebenen Errichtungskosten **nicht überschritten**. „Dies ist nur möglich, weil wir mit den Unternehmen die für dieses Projekt arbeiten, einen Konsens geschlossen haben.“

Die Überschreitungen können nicht auf einzelne Gewerke umgelegt werden, da es innerhalb der Gewerke zu Verschiebungen gekommen ist (z.B. Bautischler auf Trockenbau).

Die Errichtungskosten werden auch ohne Qualitätseinbußen erreicht. Es werden auch keine sogenannten „Nachlaufkosten“ entstehen. Der Bau wird im Jänner fix und fertig sein.

Der derzeitige Quadratmeterpreis von € 2.100,- (Vorgabe Land OÖ) ist viel zu wenig. Nötig wäre nach Ansicht von Herrn Gebetsroither ein Satz von € 2.800,-. Er appellierte an alle Anwesenden sich für eine Erhöhung einzusetzen.

Als Anlage zum Protokoll wird die aktuelle Kostenaufstellung angehängt.

Herr Ing Meingast erläuterte den Bauzeitplan.

Wir sind mit heutigem Tag genau im Zeitplan. Einer Eröffnung am 7. Jänner steht nichts im Wege.

Zu Punkt 2)

Der Prüfungsausschuss wurde vom Buchhalter über den aktuellen Stand informiert.

16. Bestellung Pflichtbereichskommandant

Bgm Helms erläuterte den Sachverhalt:

Nach Durchführung der Neuwahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf + Wiesen sowie einer neuerlichen Bestellung durch die Werksleitung bei den Gmundner Zementwerken muss der Gemeinderat die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter wieder durchführen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sagen aus, wenn mehrere Feuerwehren zum Pflichtbereich gehören, hat der Gemeinderat nach der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren vorzugehen.

Folgender Reihung sollte vom Gemeinderat beschlossen werden:

Pflichtbereichskommandant Kommandant der FF-Pinsdorf
1. Stellvertreter Kommandant der FF-Wiesen

HBI Johannes Briganser
HBI Thomas Dreiblmeier

2. Stellvertreter

Kommandant der BTF-Zementwerk Gmunden Gerhard Gordon

Abstimmung

Einstimmig wurde die Reihung der Pflichtbereichskommandanten beschlossen.

17. Grundverkauf an Steiner Gabriele

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Frau Gabriele Steiner (Konditorei Steiner – Merkur Markt) hat die Liegenschaft Cafe Babylon käuflich erworben.
Das Cafe wird wieder eröffnet und zusätzlich eine Backstube für Süßwaren errichtet.

Die Vorbesitzer Rahstorfer Günter und Dorn Peter haben eine Fläche von ca. 32 m² von unserem Grundstück 28 KG Pinsdorf – Eigentum der Gemeinde Pinsdorf für den Vorgarten bereits jahrelang verwendet.
Frau Steiner wäre gerne bereit dieses Grundstücksteil käuflich zu erwerben, damit eine ordnungsgemäße Bebauung stattfinden kann.

Vorschlag:

Vermessungskosten, sowie Vertragskosten und Verbücherung trägt der Käufer
Kaufpreis pro m² €55,00

Dieser Kaufpreis wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen.

Abstimmung

Einstimmig beschloss der Gemeinderat das Grundstück 28 KG Pinsdorf im Ausmaß von 32 m² an Frau Gabriele Steiner zu einem Quadratmeterpreis von €55,- zu verkaufen. Sämtliche Vertragskosten und Nebengebühren hat die Käuferin zu tragen.

18. Resolution Eisenbahnkreuzung Hatschek

Bürgermeister Ing Dieter Helms verlas die Resolution:

ergeht an:

Österreichische Bundesbahnen
Infrastruktur Bau AG

Marktgemeindeamt Altmünster

**Resolution – ÖBB Konjunkturprogramm
Eisenbahnkreuzung Hatschek**

Das Verkehrsministerium hat in Zusammenarbeit mit den ÖBB und dem Bundesland Oberösterreich ein Konjunkturprogramm ausgearbeitet.

In diesem Programm ist der Streckenausbau zwischen Altmünster und Attnang-Puchheim, die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und die Erneuerungen von Gleisanlagen vorgesehen.

Die fahrgastgerechte und barrierefreie Umgestaltung von Bahnhöfen (Haltestellen) ist ein wesentlicher Eckpunkt dieses Konjunkturprogrammes.

Die ÖBB hat in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Altmünster die Schließung der Eisenbahnkreuzung Hatschek bei km 94,558 vereinbart. Für die Fußgänger wird eine nicht behindertengerechte Unterführung gebaut.

Die Zuständigkeit für die Schließung der Eisenbahnkreuzung und Errichtung einer Fußgeher-unterführung liegt ausschließlich bei den ÖBB und der Marktgemeinde Altmünster, auf deren Gemeindegebiet die Eisenbahnkreuzung liegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Resolution beschlossen:

Die Gemeinde Pinsdorf nimmt die Schließung der Eisenbahnkreuz Hatschek (EK km 94,558) zur Kenntnis. Aus technischen Gründen und finanziellen Mitteln ist eine PKW-taugliche Unterführung laut Angaben der ÖBB nicht möglich, daher stellt die Gemeinde Pinsdorf folgende Forderungen:

1. Die Gemeinde Pinsdorf errichtet gemeinsam mit dem Land OÖ und der ÖBB eine Entlastungsstraße für die Bevölkerung aus Steinbichl. Die Eisenbahnkreuzung Hatschek darf erst geschlossen werden, nachdem die Entlastungsstraße Steinbichl (Ortschaft Steinbichl – Aubauerstraße) dem Verkehr übergeben worden ist.
2. Die geplante Fußgängerunterführung soll behindertengerecht ausgeführt werden und somit auch mit Kinderwägen und Fahrrädern gut passierbar werden.

Pinsdorf, 12.12.2013

Für den Gemeinderat

Fraktionsvertreter SPÖ:

Fraktionsvertreter ÖVP:

Fraktionsvertreter FPÖ:

Wortmeldungen

Ing Frisch Heinz – Es freut mich dass es zu dieser Resolution gekommen ist und dass sie vom gesamten Gemeinderat unterstützt wird. Ein Kritikpunkt richtet sich jedoch gegen die ÖBB, die uns ein Infrastrukturpaket verkauft und uns aber auch sagt, die wesentlichen Punkte gehen euch nichts an, weil sie auf fremden Gemeindegebiet liegen – das passt mir nicht ganz.

Ich erinnere an die Entlastungsstraße die schon vor Jahren geplant worden ist und nicht nur aus finanziellen Gründen (Grundbesitzer, Hatschek) nicht realisiert wurde. Damals haben wir uns sehr für diese Fabrikstraße eingesetzt, sie hätte uns sehr viel für eine Entlastung des Ortszentrums vom Schwerverkehr gebracht.

Abstimmung

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die verlesene Resolution.

18.1. Resolution Eisenbahnkreuzung Gmunden

Bürgermeister Helms verlas die Resolution:

ergeht an:

Österreichische Bundesbahnen
Infrastruktur Bau AG

Stadtgemeinde Gmunden

Amt der oö. Landesregierung
Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Resolution – ÖBB Konjunkturprogramm Eisenbahnkreuzung Gmunden

Das Verkehrsministerium hat in Zusammenarbeit mit den ÖBB und dem Bundesland Oberösterreich ein Konjunkturprogramm ausgearbeitet.

In diesem Programm ist der Streckenausbau zwischen Altmünster und Attnang-Puchheim, die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und die Erneuerungen von Gleisanlagen vorgesehen.

Die fahrgastgerechte und barrierefreie Umgestaltung von Bahnhöfen (Haltestellen) ist ein wesentlicher Eckpunkt dieses Konjunkturprogrammes.

Die ÖBB plant in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Gmunden und dem Land OÖ, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr die Schließung der Eisenbahnkreuzung Gmunden bei km 95,640.

Anstelle dieser Eisenbahnkreuzung soll eine behindertengerechte Unterführung für Fußgeher, Radfahrer und einspurige Motorkraftfahrzeuge errichtet werden.

Der gesamte mehrspurige Verkehr soll über die Salzkammergut Straße B 145 abgewickelt werden. Die derzeit unbestritten wichtigste Verkehrsverbindung zwischen der Gemeinde Pinsdorf und der Bezirkshauptstadt Gmunden wird für den mehrspurigen Verkehr ersatzlos gestrichen.

Die Zuständigkeit für den Umbau der Gleisanlagen und Schließung der Schrankenanlage liegt ausschließlich bei der ÖBB und der Stadtgemeinde Gmunden, da sich die Eisenbahnkreuzung zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Gmunden (KG Ort-Gmunden) befindet, jedoch ist ein Großteil der Bevölkerung von Pinsdorf (Pendler, Berufstätige, Schüler, Kaufinteressenten etc.) betroffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Resolution beschlossen:

1. Die Gemeinde Pinsdorf spricht sich gegen die Schließung der Eisenbahnkreuz Gmunden (EK km 95,640) aus. Aus verkehrstechnischer Sicht und aus volkswirtschaftlichen Überlegungen soll die geplante Unterführung PKW-tauglich ausgeführt werden.
2. Wird die Eisenbahnkreuzung, trotz aller Bedenken geschlossen, muss der geplante Umbau des Verkehrsknoten „Grüner Wald“ mit der Änderung der Vorrangregelung für die Abfahrt Gmunden-Nord aus Richtung Vöcklabruck gegenüber der Bahnhofstraße, vorher fertiggestellt sein.

Pinsdorf, 12.12.2013

Für den Gemeinderat

Wortmeldungen

DI Heinz Frisch – viele Jahre hat sich die Gemeinde Pinsdorf um eine Vorrangänderung bei der Abfahrt Grüner Wald bemüht – nie war es möglich – obwohl es nur einiger Schilder bedurft hätte. Zur Fabrikstraße möchte ich sagen, nachdem wir im Pfarrsaal gehört haben, dass die ÖBB die Bauarbeiten in 2 Jahren abgeschlossen hat, kann ich mir als Realist nicht vorstellen, dass die Fabrikstraße dann schon befahrbar ist. Diese Resolution ist somit das einzig Mögliche.

Friedrich Mohr – Zur Vorrangregelung Abfahrt Nord möchte ich anmerken, dass sich die Verkehrssituation bei einer Schließung der EK grundlegend ändert. Es bleibt nur mehr der Verkehr von der Theresientalstraße und von Richtung Bahnhof kommend – somit verschiebt sich die Verkehrssituation zu 100 %. Die Vorrangänderung war immer unsere Forderung – viele Leute haben sich dafür eingesetzt.

Jochen Wölger – Diese Resolution ist das Resultat einer Diskussion die im Frühling begonnen hat und letzte Woche in einer Bürgerversammlung geendet hat. Man hat gesehen, dass die Bürger das ÖBB-Konzept mittlerweile als sehr gut erachten. Es wurde aber auch deutlich, dass der Knackpunkt in der Bevölkerung die Schließung der EK Gmundner Straße ist. Es freut mich, dass es zu dieser fraktionsübergreifenden Resolution gekommen ist. Dieses Paket betrifft alle 4 Gemeinden, wenn wir Punkt 1 in unserer Resolution umsetzen können, wird das ganze Projekt in der Bevölkerung sicher sehr gut angenommen.

Abstimmung

Einstimmig wurde die Resolution in der vorliegenden Form beschlossen.

18.2. ÖBB + Verkehrsknoten B 145 (Knoten Haidach)

Bürgermeister Helms erläuterte anhand einer Powerpoint alle Maßnahmen die im Rahmen des ÖBB-Konjunkturpaketes im Pinsdorfer Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen.

Beschlussvorschlag

Im Rahmen des ÖBB-Konjunkturprogrammes sollen für das **Gemeindegebiet von Pinsdorf** folgende Maßnahmen mittels Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Pinsdorf beschlossen werden.

- Bau der Entlastungsstraße Steinbichl – auf jeden Fall vor Schließung EK Hatschek
- Bau des Beschleunigungsstreifen Knoten Buchen – auf jeden Fall vor Schließung der EK Gmunden
- Automatisierung der Eisenbahnkreuzung Ehrendorferstraße
- Eisenbahnkreuzung Siedlungsstraße – Schließung

Hinweis – Neubau Bahnhaltestelle und Park & Ride ist eigener Tagesordnungspunkt

- Eisenbahnkreuzung Straßgartl –Schließung
- Bau einer Eisenbahnüberführung Richtung Fraunsdorf
- Haidachknoten - Halbanschluss

Weitere Vorgehensweise:

- Erstellung eines Übereinkommens zwischen Gemeinde Pinsdorf, Gemeinde Ohlsdorf, Land OÖ und ÖBB in dem die genauen Maßnahmen und die Kostenaufteilung vereinbart werden. Beschluss durch den Gemeinderat
- Gespräch mit Verkehrslandesrat Entholzer (Umsetzung, Finanzierung)
- Grundverhandlungen und Planungsarbeiten durch Land OÖ
- Planungsgespräch mit Land OÖ für Knoten Riedweg und Brücke Ehrendorferstraße
- Erstellung eines Finanzierungsplanes – Beschluss durch Gemeinderat

Wortmeldungen

Jochen Wölger – der Punkt Haidachknoten – Halbanschluss sollte auf „Haidachknoten Nord – Halbanschluss“ geändert werden

Bgm Helms – Wird wie gewünscht geändert.

Abstimmung

Einstimmig wurde der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des ÖBB-Konjunkturprogrammes im Gemeindegebiet von Pinsdorf beschlossen.

19. ÖBB Park & Ride Anlage - Bahnhofststelle

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Park & Ride Anlage und der Neubau der Haltestelle Pinsdorf, sowie die Schließung der Eisenbahnkreuzung Siedlungsstraße können unabhängig vom Konjunkturprogramm errichtet werden.

Für die Schließung der EK Siedlungsstraße und der Errichtung der Haltestelle entstehen der Gemeinde Pinsdorf keine Kosten.

Park & Ride Anlage

Für die Park & Ride Anlage wurde ein Kostenvoranschlag von 468.000 € von den ÖBB erstellt.

Die Kostenteilung erfolgt folgendermaßen:

50 %	ÖBB	
25 %	Land OÖ. Verkehr	
25 %	Gemeinde	117.000 € anteilige Kosten

Der Vertrag sieht die Anbindung der Mehrfamilienwohnhäuser und die Einbindung in die Aurachtal Straße L 1302 vor und ist mit dem Land OÖ. (strategische Straßenplanung) abgesprochen.

Die Betreuung (Schneeräumung, Rasenmähen, Sträucher, etc.) erfolgt durch die Gemeinde Pinsdorf. ebenso die Beleuchtung, Beschilderung, Entwässerung und ähnliches.

Die Vertragsdauer ist auf unbestimmte Zeit mind. 30 Jahre festgelegt, außer die ÖBB benötigt den Grund für betriebliche Anlagen

Die ÖBB benötigt für die Baumaßnahmen einen Gemeinderatsbeschluss.

Der Vertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag

Abschluss des Vertrages über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride-Anlage in Pinsdorf zwischen „Infrastruktur AG“ und der Gemeinde Pinsdorf.

Wortmeldungen

GV Gerhard Stöger – Gibt es eine Abgrenzung zwischen der Park & Ride-Anlage und den „Innergrubhäusern“?

Bgm Helms – Im derzeitigen Plan ist nichts vorgesehen. Es waren allerdings schon Anrainer bei mir, die haben allerdings eine andere Idee. Sie ersuchen um eine Abschränkung des Parkplatzes, damit es zu keinen Belästigungen am Wochenende kommt. Auch ein Zaun war ein Thema, wir werden die Wünsche mit der ÖBB absprechen.

GR Inge Mohr – Bekommen wir von der ÖBB etwas für die Instandhaltung?

Bgm Helms – nein. Der Vertrag ist für ganz Österreich gleich.

Abstimmung

Einstimmig wurde der Abschluss des Park & Ride Vertrages mit der „Infrastruktur AG“ beschlossen.

Bahnhaltestelle Pinsdorf

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Bahnhaltestelle Pinsdorf

Errichtung der Bahnhaltestelle entsprechend der Bauplanskizze

Errichtung der beidseitigen Lifтанlage

Fußgeherunterführung

Busbuchten

Park & Kiss

Einbau ev. Safety Dock (Verschließbare Boxen für Fahrräder – Ladestationen für E-Bikes und Elektroautos)

Neuermessung Grundstücke (Gehsteige, Bahnübergang etc.)

Wortmeldungen

Jochen Wölger – wir haben einen Entwurf der neuen Bahnhaltestelle gesehen. Wird der Plan in einer Ausschusssitzung behandelt?

Bgm Helms – natürlich, derzeit gibt es nur einen Entwurf. Sobald wir einen Plan haben wird er im Planungsausschuss behandelt.

Abstimmung

Einstimmig wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Bahnhaltestelle Pinsdorf beschlossen.

20. Berufung Baubewilligungsbescheid Handlos

Der Bürgermeister übergab für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an Frau Vizebürgermeisterin Christa Schiemel (Befangenheit Bescheid 1. Instanz)

Frau Schiemel trug folgenden Sachverhalt vor:

Herr Herbert Handlos Schulstraße 20, 4284 Tragwein und Herr Peter Handlos Zellerstraße 47, 4284 Tragwein haben am 3.7.2013 ein Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines 4-Parteienwohnhauses auf dem Grundstück 349/6 KG Pinsdorf , EZ 1030 am Gemeindeamt Pinsdorf eingereicht.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 28.08.2013 durchgeführten Bauverhandlung, wurde Ihnen gemäß §35 (1) der Oö BauO 1994 LGBl 34/2013idgF. Die Baubewilligung mit dem Baubewilligungsbescheid GZ.: 131/9-9/2013 vom 24.09.2013 erteilt.

Die Nachbarn Herr Mag Karlheinz Strasser und Frau Regina Strasser brachten folgenden Berufungsantrag am 3.10.2013 fristgerecht am Gemeindeamt Pinsdorf ein:

Frau Schiemel bat den Leiter der Bauabteilung, Herrn Walter Scheibl den Sachverhalt vorzutragen und die Berufung, die Erläuterungen zu den Berufungsantrag und den Berufungsbescheid zu verlesen.

BERUFUNG

Gemeindeamt
4812 Pinsdorf

Eingel.am: -3. OKT. 2013

GZ.....
Sachb.

An den

Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf
Moosweg 3, 4812 Pinsdorf

Berufungswerber: Mag. Karlheinz Strasser, Moargasse 14, 4812 Pinsdorf
Regina Strasser, Moargasse 14, 4812 Pinsdorf

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom
24.09.2013, GZ 131/9-9/2013, zugestellt am 26.09.2013, mit
dem die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines
Vier-Parteienwohnhauses (Bauvorhaben Handlos) auf dem
Grundstück Nr. 349/6, KG Pinsdorf, EZ 1.030 erteilt wurde.

Sachverhalt

In der Bauverhandlung am 28.08.2013 wurde das Bauansuchen der Bauwerber Herbert Handlos, Schulstraße 20, 4284 Tragwein und Peter Handlos, Zellerstraße 47, 4284 Tragwein in einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verhandelt. Über das Ergebnis dieser Verhandlung wurde am selben Tag eine Verhandlungsschrift (Aktenzeichen 131/9-9/2013) vom Bauamt der Gemeinde Pinsdorf angefertigt, die dem oben genannten Bescheid beigelegt ist. In dieser Verhandlungsschrift wurden auch die Bedenken und Einsprüche der vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer Topuz-Ambichler, Strasser und Topf protokolliert.

Eine fachliche Begutachtung durch den Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden ist ebenfalls aus oben angeführtem Bescheid ersichtlich. In diesem Gutachten sind Auflagen vorgeschrieben, u.a. die nachträgliche Beibringung eines geologischen Gutachtens und einer neuen Baubeschreibung.

Auch wurde durch den Bausachverständigen des Bezirksbauamtes gefordert, der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zu entsprechen, die ebenfalls dem o.a. Bewilligungsbescheid beiliegt.

Eine baugeologische Beurteilung des Grundstück 349/6 der Firma geo-traunkirchen, Technisches Büro für Geologie vom 22.03.2013 ergänzt den oben angeführten

Gemeindeamt
4812 Pinsdorf

Eingel.am: -3. OKT. 2013

GZ.....
Sachb.....

Bewilligungsbescheid. Unerklärlich ist, warum sowohl der Bezirks-Bausachverständige als auch die Wildbach- und Lawinenverbauung, dieses Gutachten vom 22.03.2013 nicht in ihre Stellungnahme einbezogen.

Auffällig ist, dass in der Kundmachung zur Bauverhandlung vom 09.08.2013, GZ 131/9-9/2013 als Planverfasser die Firma Era Immobilien + Projektentwicklung, Druckereistraße 3-30/4, 4810 Gmunden angeführt wird.

Im Gegensatz dazu wird im o.a. Bewilligungsbescheid als Planverfasser die Firma Hödl Bau s.r.o & cokg, Hauptstraße 32, 4802 Ebensee genannt.

Rechtliche Beurteilung

Dieser Bescheid weist unserer Meinung nach Mängel auf, weil die Bescheid erlassende Behörde die Baubewilligung unmittelbar nach Einlagen der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erteilte und in dieser verbleibenden Frist von 1 Kalendertag einer wesentlichen Auflage dieser Behörde (Beibringung eines aussagekräftigen geologisch-technischen Fachgutachtens) nicht nachzukommen war (siehe Begründung unten). Das zu diesem Zeitpunkt der Baubehörde bereits bekannte geologische Gutachten vom 22.03.2013 wurde der Wildbach- und Lawinenverbauung und dem Bezirks-Bausachverständigen entweder nicht vorgelegt, oder es wurde als solches nicht für ausreichend befunden. Dieser Umstand lässt auf einen technischen Verfahrensmangel schließen.

Begründung:

In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde unter anderem als Auflage die Beibringung eines geologisch-geotechnischen Fachgutachtens von einer befugten Person bzw. Institution gefordert. Auf das, dem Bewilligungsbescheid angeschlossenen Fachgutachten der Firma geo-traunkirchen vom 22.03.2013, wurde zum Zeitpunkt der Stellungnahme weder von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Stellungnahme am 12.09.2013), noch dem Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Bezug genommen, also war dieser Bescheid beiden Institutionen dem Augenschein nach nicht bekannt, sonst hätten sie in ihren Stellungnahmen darauf referenziert. Darin sehen wir den Verfahrensmangel.

Durch den geplanten Neubau der Apartmentanlage auf der Parzelle Nr. 349/6, KG Pinsdorf können lt. Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke (Hangbewegungen, Gesamtstabilität des im Nahbereich befindlichen Gebäudebestandes, Hangwasseraustritte etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Demzufolge kann auch eine nachteilige Beeinflussung unseres subjektiven wirtschaftlichen Eigentums nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Schluss drängt sich aus der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung unweigerlich auf. Diese amtliche Darstellung war uns am Tag der Bauverhandlung nicht in dieser Dimension zugänglich. Die Praxis lehrte uns bereits, dass nach Entfernung des Baumbestandes auf der künftigen

Gemeindeamt
4812 Pinsdorf

Eingel.am: -3. OKT. 2013

GZ
Sachb.

Bauparzelle die Hangwasseraustritte zunehmen und über unser Grundstück flossen.....
(siehe Fotodokumentation Gemeindeamt). Der Widerspruch zwischen geologischem
Gutachten vom 22.03.2013 und der Stellungnahme der Wildbach- und
Lawinenverbauung wurde von der Baubehörde nicht aufgeklärt. Aufgrund der
Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und den bereits auftretenden
Hangwasseraustritten würde selbst bei nachweislich korrekter ÖNORM-gerechter
Ausführung des Bauvorhabens z. B. eine Gebäudeversicherung bei
schadensverursachenden Hangrutschungen, Hangwasseraustritten etc. keinen
Schadenersatz leisten, weil die behördliche Stellungnahme auf diese
Wahrscheinlichkeit bereits hinweist.

Berufungserklärung und Antrag

Aus oben dargestellten Gründen erheben wir gegen den Bescheid des
Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 24.09.2013, GZ 131/9-9/2013, gestellt
am 26.09.2013 in offener Frist

Berufung

an den Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf und stellen den

Antrag

den angefochtenen Bescheid vom 24.09.2013, GZ 131/9-9/2013, aufzuheben und
die Angelegenheit zur Verhandlung bzw. Entscheidung im Gemeinderat Pinsdorf zu
bringen.

Pinsdorf, 03.10.2013

Mag. Karlheinz Strasser

Regina Strasser

Zeitlicher Ablauf Bauvorhaben Handlos (Moosweg17d)

- 03.07.2013 Ansuchen um Baubewilligung
- 09.08.2013 Ladung Bauverhandlung
- 12.08.2013 Vorprüfung mit SV
- 17.08.2013 Vorprüfung mit SV

- 27.08.2013 Übermittlung Einreichplan, Bodengutachten, Katasterplan und Schreiben an die WLW per Mail mit der Bitte um Stellungnahme
28.08.2013 Bauverhandlung
23.09.2013 Einlangen der WLW Stellungnahme
24.09.2013 Erlass des Baubewilligungsbescheides

Erläuterungen zu den einzelnen Berufungspunkten:

1.) Angabe des Planverfassers bei der Kundmachung im Gegensatz zum Baubewilligungsbescheid

In der Berufung wurde beanstandet, dass der Planverfasser, der in der Kundmachung für die Bauverhandlung angeführt wurde, ein anderer ist als welcher der im Baubewilligungsbescheid angegeben ist.

Die Einreichung der Planunterlagen erfolgte durch die Firma Era Immobilien + Projektentwicklung, Druckerreistr. 3-30/4, 4810 Gmunden. Dadurch wurde auch bei der Kundmachung dieser als Planverfasser angegeben. Die Änderung des Planverfassers auf die Firma Hödl bau s.r.u.& cökg, Hauptstraße 32, 4802 Ebensee erfolgte ohne inhaltlichen Änderungen. D.h. der Einreichplan war während der Auflagefrist am Gemeindeamt sowie bei der Bauverhandlung derselbe, es änderte sich lediglich der Planverfasser der den Plan abgestempelt hat. Dies bestätigt auch die Datierung auf den einzelnen Einreichplanblättern. (Plannummer 1-14). Somit wurde beim Baubewilligungsbescheid der Planverfasser angeführt, der den Plan rechtmäßig gekennzeichnet hat. (Stempel und Unterschrift). Durch diese Planverfasseränderung – die keine inhaltliche Änderung darstellt - wurden den Parteien keinerlei Informationen vorenthalten und lag somit eine ausreichende Kenntnis der Projektunterlagen für alle Parteien und Betroffenen vor.

- Diese unter Punkt 1.) angeführten Einsprüche werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.) Bezugnahme des geotechnischen Fachgutachtens in der Stellungnahme der WLW und im Gutachten des Bausachverständigers.

In der Berufung wurde angeführt, dass das geotechnische Fachgutachten vom 22.03.2013 weder der WLW, noch dem Bausachverständiger dem Augenschein nach nicht bekannt war, sonst hätten diese in ihren Stellungnahmen darauf referenziert.

Das geotechnische Gutachten der Firma Geo-Traunkirchen, Hofhalt 9, 4801 Traunkirchen wurde dem Bausachverständiger des Bezirksbauamtes bei der Vorprüfung am 12.08. 2013 und am 17.08.2013 zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieser hat in seinem Befund in der Verhandlungsschrift vom 28.08.2013 auch das geotechnische Fachgutachten angeführt, welche zur Beurteilung zugrunde lagen.

Die Übermittlung des geotechnischen Fachgutachten an die WLW erfolgt per Mail am 27.08.2013. Bei der Stellungnahme der WLW vom 12.09.2013 wurde dieses Gutachten berücksichtigt. (Zur Erstellung des Gutachtens der WLW wurden die gesendeten Einreichunterlagen wie in der Stellungnahme unter Punkt 3.) verwendet).

Aufgrund der Befürchtung der Berufungswerber werden jedoch die im Baubescheid unter Hinweisse angeführten Punkte der WLW und des geotechnischen Bodengutachtens, die ohnehin verpflichtend umzusetzen gewesen wären, da diese einerseits Projektbestandteil waren und andererseits dem Bescheid beilagen, nunmehr zusätzlich als verpflichtende Auflagepunkte vorgeschrieben.

Weiters erscheint es erforderlich und zweckmäßig im Hinblick auf die nachweisliche Einhaltung der geforderten Auflagen des geologischen Gutachtens und der WLW eine geologische Bauaufsicht zu bestellen und muss diese vor Baubeginn der Behörde durch den Bauwerber namhaft gemacht werden.

- Vorschreibung zusätzlicher Auflagen – geologische Bauaufsicht
Bei Einhaltung dieser Auflagepunkte zum erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters werden die unter Punkt 2.) angeführten Einsprüche als unbegründet abgewiesen.

3.) Negative Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke durch Hangwasser, Hangbewegungen, etc.

In der Berufung wurde angeführt, dass, wie in der Stellungnahme der WLW beschrieben, durch den geplanten Neubau, negativen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke nicht ausgeschlossen werden können. Demzufolge kann auch eine nachteilige Beeinflussung des subjektiven wirtschaftlichen Eigentums des Berufungswerbers nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der Stellungnahme der WLW wurden die Nachbargrundstücke 346/1, 349/2 und 349/4 KG Pinsdorf angeführt, wo es zu negativen Auswirkungen auf die Gesamtstabilität kommen kann.

Das Grundstück des Berufungswerber 530/3 ist jedoch in diesem Gutachten nicht angeführt.

Weiters werden die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer in einer entsprechend dimensionierten Retentionsanlage gesammelt. Der Überlauf ist in die Orts-Kanalisation einzuleiten. Dadurch ergibt sich in Bezug auf die Hangwässer und anfallenden Dach- und Oberflächenwässer nicht nur eine Verbesserung des durch die Bebauung betroffenen Grundstückes, sondern auch des Umlandes.

Wie im geotechnischen Fachgutachten beschrieben ergibt sich auch durch die projektierte Anlage eher eine Verbesserung der Standsicherheit.

Die vorgebrachten Einwände bezüglich der nachteiligen Beeinflussung des subjektiven wirtschaftlichen Eigentums des Baubewerbers werden auf den dafür vorgesehenen Zivilrechtsweg verwiesen.

- Diese unter Punkt 3.) angeführten Einsprüche werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Auch der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2013 eingehend mit der Berufung beschäftigt und empfiehlt der Gemeinderat folgende Vorgangsweise:

Der Bescheid des Bürgermeisters soll bestätigt und um die Auflage – geologische Bauaufsicht erweitert werden.

Bescheidentwurf

Berufungsbescheid des Gemeinderates

BERUFUNGSBESCHIED

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat sich in seiner Sitzung vom 12.12.2013 über die Berufung - eingelangt am 03.10.2013 - gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 24.09.2013, GZ: 131/9-9/2013 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S P R U C H

Gemäß § 66 (4) AVG iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, sowie aufgrund § 35 Oö. Bauordnung 1994, LGBl 34/2013 und des Oö BauTechnikgesetzes 2013, LGBl. 35/2013 idgf wird der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf GZ..131/9-9/2013 vom 24.09.2013 betreffend Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Vier-Parteienwohnhauses auf dem Grundstück 349/6, EZ 1030, KG Pinsdorf bestätigt und um folgende Auflagepunkte ergänzt:

1. Vor Durchführung der Bauarbeiten ist mit den Verfügungsberechtigten von Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
2. Bei der Durchführung der Erdarbeiten müssen unter Beachtung der Untergrundverhältnisse die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere auch Auswirkungen auf Nachbargrundstücke hintanzuhalten.
3. Die Fundierung des Bauwerks ist von einer befugten Fachperson (Bauführer) unter Berücksichtigung der konkreten Tragfähigkeit des Untergrundes (Setzungsempfindlichkeit) zu dimensionieren und auszuführen.
4. Die Baudurchführungen, insbesondere die Fundierung, sind in konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht entsprechend den statischen Erfordernissen, abgestimmt auf die Bodenverhältnisse, vorzunehmen. Dabei sind auch beim Baugrubenaushub sowie beim fertiggestellten Bauvorhaben geeignete Hangsicherungsmaßnahmen vorzusehen. Auf das möglicherweise notwendige, geologische Gutachten wird hingewiesen.
5. Tragende Bauteile, Decken und Dachschrägen beim obersten Geschoß und in sonstigen oberirdischen Geschoßen müssen zumindest der Feuerwiderstandsklasse R30 entsprechen.
6. Trennwände und –decken beim obersten Geschoß und in sonstigen oberirdischen Geschoßen müssen zumindest der Feuerwiderstandsklasse REI30 / EI30 entsprechen.
7. Brandabschnittsbildende Wände an der Bauplatzgrenze müssen bis zur Dachunterkante geführt werden.
8. Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände) entlang begehrbarer Flächen müssen, außer innerhalb eines Wohnungsverbandes, bis zu einer Höhe von 1 m über der Standfläche aus geeignetem Sicherheitsglas (z.B. Einscheiben-Sicherheitsglas) hergestellt sein; andernfalls

- sind sie unfallsicher abzuschirmen. Diese Bestimmung gilt nicht bei absturzgefährlichen Stellen (siehe Auflage bezügl. Absturzsicherungen).
9. Für die Rauchfanganlagen sind die Zulassungsbestimmungen zu beachten. Bezüglich der Anordnung von Putz- und Kehrtüren bei Rauchfängen sowie der Zugänglichkeit ist das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrermeister herzustellen.
 10. Sämtliche Parapethöhen, insbesondere auch die Parapethöhen im Stiegenhaus müssen zumindest mit einer Höhe von 85cm ausgeführt werden.
 11. Bei Stiegen, Balkonen, Terrassen und allen absturzgefährlichen Stellen (bei Absturzhöhen von mehr als 60cm) sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,00m anzubringen, die auch Kinder ausreichend schützen (ÖNORM B 5371).
 12. In absturzgefährdeten Bereichen sind Fensterelemente mit Fixverglasungen bis zu einer Mindesthöhe von 1,00m über dem Fußboden in Verbundsicherheitsglas (VSG) auszuführen. Alternativ können auch andere geeignete Absturzsicherungen mit einer Mindesthöhe von 1,00m ausgeführt werden.
 13. Absturzsicherungen aus Glas sind diese bis zu einer Höhe von mind. 1,0 m über dem Fußboden in Verbundsicherheitsglas (VSG) auszuführen.
 14. Etwaige Überkopfverglasungen sind mit Verbundsicherheitsglas (VSG) auszuführen.
 15. Die Elektroinstallation ist entsprechend dem Elektrotechnikgesetz und den geltenden ÖVE-Vorschriften durch eine befugte Fachfirma auszuführen. Dabei sind die Bestimmungen über Feuchträume, feuer- und erdschlussgefährdete Räume besonders zu beachten. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von einem behördlich konzessionierten Elektronunternehmen zu überprüfen.
 16. Innenliegende Räume sind ausreichenden zu be- und entlüften.
 17. Die WC-Abfallrohre sind über Dach zu entlüften (Strangentlüftung).
 18. Die Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat auf eigenen Grund und Boden und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften zu erfolgen (ÖNORM B2506 Teil 1 bzw. dem ATV-Regelwerk A138). Es ist eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage vorzusehen. Der Überlauf ist in den Ortskanal einzuleiten. Diesbezüglich ist ein Übereinkommen mit dem Kanalbetreiber herzustellen.
 19. Die Stellplatz- und Zufahrtsbereiche im Anschluss an das öffentliche Gut dürfen eine Neigung von maximal 5 % erhalten. Hinsichtlich der privaten Aufschließungsstraße welche direkt in das öffentl. Gut (Moosweg) mündet, sind die ersten 5 m mit einer max. Neigung von 3% auszuführen.
 20. Die Oberflächenwässer von den Parkplätzen und den dazugehörigen Verkehrsflächen sind, auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen (Einleitung in die Retentions-anlage).

ZUSÄTZLICHE AUFLAGENPUNKTE

21. Der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist zu entsprechen:
 1. Aufgrund der beschriebenen Gefährdungslage ist es erforderlich, die vorliegende Geländesituation (Hangstabilität, Wasserwegigkeit, Gleitschichten, ...) zu untersuchen und ein geologisches-geotechnisches Fachgutachten von einer befugten Person bzw. Institution zu erbringen, dass die Unbedenklichkeit des gegenständlichen Vorhabens feststellt und die Stabilität und Standfestigkeit der geplanten Anlage nachweist. Darin ist speziell auf den geplanten Baugrubenaushub (Standsicherheit der Baugrube, Sicherungsmaßnahmen, etc.) und die Auswirkungen auf den im Nahbereich befindlichen Gebäudebestand Bezug zu nehmen. Dieses Gutachten ist der Baubehörde zur Prüfung vorzulegen
 2. Die Gründung der geplanten Appartementanlage ist von einer dazu befugten Person bzw. Institution gemäß den vorliegenden Boden- und Untergrundverhältnissen zu dimensionieren. Entsprechende Nachweise (innere und äußere Statik) sind der Baubehörde vorzulegen.

3. Abgrabungen sind auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Anschüttungen, die negative Auswirkungen für Dritte (Unterlieger) befürchten lassen, sind strikt zu vermeiden.
 4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der durch den Neubau der Appartementanlage anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat mittels eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf den Unterliegerbereich zu verhindern. Eine Versickerung erscheint auf Grund der vorliegenden Untergrundverhältnisse dabei nicht möglich. Die anfallenden Dach - und Oberflächenwässer sind daher ordnungsgemäß über eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage zu entsorgen. Für eine Retention ist pro 100m² versiegelter Fläche ein Retentionsvolumen von 4,0 m³ bei einer max. Abflussmenge von 3 l/s zur Verfügung zu stellen. Die Überlaufwässer aus der Retentionsanlage müssen in einem der Retentionsanlage vorgelagerten Drainage / Schotterkörper abgepuffert werden.
22. Die Auflagen des geologischen Gutachten vom 22.03.2013 sind zu erfüllen. Hinsichtlich der Tiefensondenausführung wurde seitens der Projektantragstellung zu Protokoll gegeben, dass diese nicht zur Ausführung gelangen.
1. Die bestehende Drainagen sind zu erfassen und auszuleiten. Es sind (Ring(- Drainagen zu ziehen, die so viele Putzschächte bzw. Spülstutzen aufweisen, dass die Drainagen auf Dauer durch Reinigung und Spülung funktionstüchtig gehalten werden können
 2. Die gesamten Arbeiten müssen unter der Berücksichtigung der ÖNORM B 4402 und der zugehörigen bzw. nachfolgenden Eurocodes ausgeführt werden.
 3. Die Dachflächenwässer sollten in einem Puffervolumen gespeichert und nur gedrosselt an den Vorfluter oder eine Kanalisation abgegeben werden.
23. Zur Einhaltung der geforderten Auflagen des geologischen Gutachtens der WLVB ist eine geologische Bauaufsicht zu bestellen und diese muss vor Baubeginn der Behörde durch den Bauwerber namhaft gemacht werden.

Hinweise:

1. Vor Baubeginn ist der Behörde ein befugter Bauführer namhaft zu machen und dieser hat den Baubeginn schriftlich bei der Baubehörde anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen und der neue Bauführer hat ebenfalls die beim Bauamt hinterlegten Planunterlagen als verantwortlicher Bauführer gem. § 40 Oö. BauO 1994 idGF. zu unterfertigen.
2. Das Bauvorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis) unter Berücksichtigung eventueller im Befund beschriebenen Abänderungen und Ergänzungen von einem befugten Bauführer unter Einhaltung der Oö. Baugesetzgebung (BauO 1994, BauTG 2013, BauTV 2013 jeweils idGF.) auszuführen.
3. Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen den Anforderungen des §51 des Oö. BauTG 2013 idGF. entsprechen.
4. Der gesetzliche Mindestabstand bei Neu- und Zubauten von Gebäuden beträgt zu den seitlichen und inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) 3,00m gem. § 40 Oö. BauTG 2013 idGF., gemessen von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zur Außenkante des Außenwandverputzes bzw. Außenwandverkleidung des Gebäudes.
5. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde vom Bauauftraggeber gem. § 43 Oö. BauO 1994 idF. anzuzeigen und dazu folgende Befunde und Atteste vorzulegen:
 - Schlussbericht (Befund) des Bauführers über die bewilligungsgemäße und fachtechnisch einwandfreie Ausführung, gegebenenfalls insbesondere auch die barrierefreie Ausführung

- Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung der Retentionsanlage samt Anschluss an das Kanalnetz durch den Bauführer.
 - Elektroatteste einer befugten Elektrofachperson
 - Rauchfangbefunde eines befugten Rauchfangkehrermeisters
6. Die Mindestanforderungen des Schall- und des Wärmeschutzes gem. § 5 bzw. 6 Oö. BauTV 2013 idgF. und den damit verbindlichen OIB-Richtlinien (5 - Schallschutz und 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz jeweils Ausgabe Oktober 2011) sind einzuhalten.
 7. Die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) sind entsprechend den Vorgaben des § 2 Oö. BauTV 2013 idgF und den damit verbindlichen OIB-Richtlinien einzuhalten:
 - 2 Brandschutz (Ausgabe: Oktober 2011 - Revision Dezember 2011),
 - 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks (Ausgabe: Oktober 2011),
 8. In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird (OIB 2 Pkt. 3.11, Ausgabe: Oktober 2011-Revision Dezember 2011)
 9. Entsprechend dem Bauarbeiterkoordinationsgesetz ist der Bauherr verpflichtet einen Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig sind.
 10. Fremde Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers verwendet werden. Hinsichtlich Inanspruchnahme öffentlicher Flächen wird auf die straßenrechtlichen Bestimmungen (gem. § 90 StVO) hingewiesen
 11. Sämtliche Zugänge, Weg und Rampen im Freien sind so herzustellen und zu warten, dass sie in der Regel bei allen Witterungsverhältnissen gefahrlos benutzt werden können. Heizungsanlagen sind der Baubehörde unter Vorlage der erforderlichen Abnahmebefunde und Atteste zu melden bzw. sind die erforderlichen Genehmigungen zu erwirken. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2005 und die TRVB H 118 (Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz) verwiesen.

BEGRÜNDUNG

Herr Mag. Karlheinz Strasser und Frau Regina Strasser, Moargasse 14, 4812 Pinsdorf haben fristgerecht Einspruch gegen das Bauvorhaben mit der GZ: 131/9-9/2013 erhoben und folgende Punkte in der Berufung angeführt.

12.) Angabe des Planverfassers bei der Kundmachung im Gegensatz zum Baubewilligungsbescheid

In der Berufung wurde beanstandet, dass der Planverfasser, der in der Kundmachung für die Bauverhandlung angeführt wurde, ein anderer ist als welcher der im Baubewilligungsbescheid angegeben ist.

Die Einreichung der Planunterlagen erfolgte durch die Firma Era Immobilien + Projektentwicklung, Druckereistr. 3-30/4, 4810 Gmunden. Dadurch wurde auch bei der Kundmachung dieser als Planverfasser angegeben. Die Änderung des Planverfassers auf die Firma Hödl bau s.r.u.& cökg, Hauptstraße 32, 4802 Ebensee erfolgte ohne inhaltlichen Änderungen. D.h. der Einreichplan war während der Auflagefrist am Gemeindeamt sowie bei der Bauverhandlung derselbe, es änderte sich lediglich der Planverfasser, der den Plan abgestempelt hat. Dies bestätigt auch die Datierung auf den einzelnen Einreichplanblättern. (Plannummer 1-14). Somit wurde beim Baubewilligungsbescheid der Planverfasser angeführt, der den Plan rechtmäßig gekennzeichnet hat. (Stempel und Unterschrift). Durch diese Planverfasseränderung – die keine inhaltliche Änderung darstellt - wurden den Parteien keinerlei Informationen vorenthalten und lag somit eine ausreichende Kenntnis der Projektunterlagen für alle Parteien und Betroffenen vor.

- Diese unter Punkt 1.) angeführten Einsprüche werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

13.) Bezugnahme des geotechnischen Fachgutachtens in der Stellungnahme der WLW und im Gutachten des Bausachverständigen.

In der Berufung wurde angeführt, dass das geotechnische Fachgutachten vom 22.03.2013 weder der WLW, noch dem Bausachverständiger dem Augenschein nach nicht bekannt war, sonst hätten diese in ihren Stellungnahmen darauf referenziert.

Das geotechnische Gutachten der Firma Geo-Traunkirchen, Hofhalt 9, 4801 Traunkirchen wurde dem Bausachverständiger des Bezirksbauamtes bei der Vorprüfung am 12.08. 2013 und am 17.08.2013 zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieser hat in seinem Befund in der Verhandlungsschrift vom 28.08.2013 auch das geotechnische Fachgutachten angeführt, welche zur Beurteilung zugrunde lagen.

Die Übermittlung des geotechnischen Fachgutachten an die WLW erfolgt per Mail am 27.08.2013. Bei der Stellungnahme der WLW vom 12.09.2013 wurde dieses Gutachten berücksichtigt. (Zur Erstellung des Gutachtens der WLW wurden die gesendeten Einreichunterlagen wie in der Stellungnahme unter Punkt 3.) verwendet).

Aufgrund der Befürchtung der Berufungswerber werden jedoch die im Baubescheid unter Hinweise angeführten Punkte der WLW und des geotechnischen Bodengutachtens, die ohnehin verpflichtend umzusetzen gewesen wären, da diese einerseits Projektbestandteil waren und andererseits dem Bescheid beilagen, nunmehr zusätzlich als verpflichtende Auflagepunkte vorgeschrieben.

Weiters erscheint es erforderlich und zweckmäßig im Hinblick auf die nachweisliche Einhaltung der geforderten Auflagen des geologischen Gutachtens und der WLW eine

geologische Bauaufsicht zu bestellen und muss diese vor Baubeginn der Behörde durch den Bauwerber namhaft gemacht werden.

- Bei Einhaltung dieser Auflagepunkte zusätzlich zum erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters werden die unter Punkt 2.) angeführten Einsprüche als unbegründet abgewiesen.

14.) Negative Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke durch Hangwasser, Hangbewegungen, etc.

In der Berufung wurde angeführt, dass, wie in der Stellungnahme der WLW beschrieben, durch den geplanten Neubau, negativen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke nicht ausgeschlossen werden können. Demzufolge kann auch eine nachteilige Beeinflussung des subjektiven wirtschaftlichen Eigentums des Berufungswerbers nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der Stellungnahme der WLW wurden die Nachbargrundstücke 346/1, 349/2 und 349/4 KG Pinsdorf angeführt, wo es zu negativen Auswirkungen auf die Gesamtstabilität kommen kann.

Das Grundstück des Berufungswerber 530/3 ist jedoch in diesem Gutachten nicht angeführt.

Weiters werden die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer in einer entsprechend dimensionierten Retentionsanlage gesammelt. Der Überlauf ist in die Orts-Kanalisation einzuleiten. Dadurch ergibt sich in Bezug auf die Hangwässer und anfallenden Dach- und Oberflächenwässer nicht nur eine Verbesserung des durch die Bebauung betroffenen Grundstückes, sondern auch des Umlandes.

Wie im geotechnischen Fachgutachten beschrieben, ergibt sich auch durch die projektierte Anlage eher eine Verbesserung der Standsicherheit.

Die vorgebrachten Einwände bezüglich der nachteiligen Beeinflussung des subjektiven wirtschaftlichen Eigentums des Baubewerbers wird auf den dafür vorgesehenen Zivilrechtsweg verwiesen.

- Diese unter Punkt 3.) angeführten Einsprüche werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Jedoch kann gegen diesen Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftliche Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Die Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise

eingebraucht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Vorstellungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorstellung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung bei Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Vorstellungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Vorstellung erhoben haben, so gilt die Vorstellung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wurde Ihnen der Bescheid allerdings erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt, kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wortmeldungen

GR Friedrich Mohr – Wir haben den Punkt drinnen, Dachwässer sollen in das Retentionsbecken eingeleitet werden – ist das nicht eine Pflicht?

Walter Scheibl – In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist genau angeführt „Die anfallenden Dach - und Oberflächenwässer **sind** daher ordnungsgemäß über eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage zu entsorgen.,,

Die Vizebürgermeisterin stellte folgenden Antrag:

Ich ersuche um Abstimmung, über den Bescheid in der vorgelegten Form.

Abstimmung

Einstimmig wurde der Berufungsbescheid gemäß Bescheidentwurf beschlossen (Stimmenthaltung Bgm Helms wegen Befangenheit).

21. Allfälliges

Behindertenfonds

Bürgermeister Helms ersuchte wie jedes Jahr das Sitzungsgeld dieser letzten GR-Sitzung für unseren Behindertenfonds zu spenden – die Spende wird von den Verfügungsmitteln verdoppelt. Einstimmig wurde diese Vorgangsweise akzeptiert.

Besichtigung neuer Kindergarten/Krabbelstube

Der Gemeinderat wurde eingeladen am 3.1.2014 um 15:00 Uhr das neue Gebäude zu besichtigen.

Gasthaus Reiter – Pächtervorstellung – Montag 16.12.2013 um 19:00 Uhr

Fraktionsobmann Friedrich Mohr – bedankte sich bei den Kollegen aus dem Gemeinderat und verwies nochmals auf die vorausschauenden Entscheidungen beim ÖBB Konzept

Fraktionsobmann Erich Leitner – bedankte sich bei den Bediensteten und bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit

Fraktionsobmann Jochen Wölger – bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit der Fraktionen und mit den Gemeindebediensteten.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.02 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: